



CH-3003 Bern, EDÖB, EDÖB-A-9B3C3401/5

per E-Mail

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern

elektronisch (PDF und Word) an:
spk.cip@parl.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EDÖB-A-9B3C3401/5

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, den 4. Juni 2020

17.423 n Pa.IV. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie unsere kantonalen Amtskollegen von PRIVATIM möchten wir im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zu den datenschutzrechtlichen Aspekten wie folgt Stellung nehmen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Wie wir bereits gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Ausdruck brachten, halten wir es für unumgänglich, dass die von der Vorlage vorgesehene Auswertung sensibler Personendaten von Asylbewerberinnen und –bewerbern vom Erlass formell-gesetzlicher Grundlagen durch den Gesetzgeber abhängig gemacht wird. Die vorgesehene Ausweitung der asylrechtlichen Mitwirkungspflichten auf die Auswertung elektronischer Datenträger ist mit schweren Eingriffen in die Privatsphäre der Betroffenen verbunden, gegen die der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) Bedenken grundsätzlicher Natur vorbringt:

- Obgleich die zwangsweise Wegnahme der elektronischen Datenträger sowie die Durchsuchung nach entsprechenden Geräten begrüssenswerter Weise ausgeschlossen bleiben, stellt die Vorlage die Datenauswertung in das freie Ermessen der Migrationsbehörde. Gemäss erläuterndem Bericht kann Letztere u.a. Hinweise auf Reiseweg oder Kontaktdaten nach Belieben auswerten. Unter dem Blickwinkel der Einheit der Rechtsordnung stehen diese Verwaltungsbefugnisse in einem sonderbar anmutenden Spannungsverhältnis zum Strafprozessrecht, das die Auswertung elektronischer Datenträger von richterlich Verfahren mit Siegelungsrechten und Rechtsmitteln für die Betroffenen abhängig macht, wie sie das AsylG nicht kennt. Für den EDÖB ist somit fraglich, ob sich die vorgeschlagene Änderung des AsylG mit Blick auf die in den Art. 8 und 36 der Bundesverfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Verhältnismässig grundrechtskonform vollziehen lässt.



- Der EDÖB hegt des Weiteren Zweifel, ob die vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, die gewünschte Wirkung zu erzielen. Mangels Geeignetheit einer Datenbearbeitung muss auch die Verhältnismässigkeit der damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre verneint werden. Der Beauftragte befürchtet, dass es für jene Asylsuchenden, die sich ihrer Mitwirkungspflicht durch Unterdrückung von Ausweispapieren zu entziehen suchen, ein Leichtes sein dürfte, mit defekten oder zu Zwecken der Irreführung der Behörden präparierten Geräten vorzusprechen oder sich schlicht auf den Verlust oder das Fehlen entsprechender Geräte zu berufen. Dies hätte zur Folge, dass die schweren Routineeingriffe in die Privatsphäre, welche die Massnahme vorsieht, vor allem diejenigen treffen würde, die ohnehin willens sind, wahrheitsgemäss am Asylverfahren mitzuwirken. Mitwirkungswillige Personen haben indessen bereits heute die Möglichkeit, aus eigenen Stücken elektronische Daten vorzulegen, soweit sie dies zur Untermauerung ihrer Vorbringen für hilfreich erachten.

II. Detailbemerkungen

- Die Wirksamkeit einer solchen Massnahme muss nachgewiesen sein und regelmässig überprüft werden.
- Die Verpflichtung zur Herausgabe elektronischer Datenträger darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Mittel nicht möglich sind.
- Eine solche Massnahme darf nur für den Zweck in Betracht gezogen werden, der in der Rechtsgrundlage vorgesehen ist, nämlich die betroffene Person zu identifizieren. Es dürfen nur die zu diesem Zweck notwendigen Daten erhoben und bearbeitet werden.
- Dazu darf die Aushändigung der elektronischen Datenträger nicht unter Zwang erfolgen und die Weigerung einer asylsuchenden Person darf tatsächlich nur bei der Glaubwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden (Ziff. 3.1 zweiter Absatz des erläuternden Berichts).
- Ferner muss der asylsuchenden Person zuerst die Möglichkeit gegeben werden, die notwendigen Informationen selbst zur Verfügung zu stellen, damit ein schwerwiegender Eingriff in deren Privatsphäre vermieden werden kann.
- Es ist wichtig, dass die Rechte der betroffenen Person in jeder Phase des Verfahrens gewährleistet sind, auch bei der Analyse ihrer eigenen Daten.
- Der E-AsylG sollte ferner auch eine klare rechtliche Grundlage für die Bearbeitung personenbezogener Daten von Drittpersonen enthalten, z.B. wenn elektronische Datenträger gespeichert und ausgewertet werden.
- Bei sensiblen Personendaten muss die Datensicherheit durch die Umsetzung geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen gewährleistet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Adrian Lobsiger